

Josef Schüßlburner
Kritik der Europaideologie
Teil 2: Staatenpluralismus als Garantie der politischen Freiheit

Die Tatsache, daß die Menschheit in eine Vielzahl von Staaten aufgeteilt ist, wird von der politischen Linken, aber auch von der ihr immer nachhaltiger verbundenen maßgebenden (linken) „Mitte“ zunehmend als problematisch und als eigentlich illegitim empfunden. Insbesondere in Deutschland gibt es starke Bestrebungen, dem Mehrstaatensystem / Staatenpluralismus dadurch entgegenzuwirken, daß man zumindest auf europäischer Ebene die (europäischen) Nationalstaaten in einer Europäischen Union zu Weltprovinzen macht. Dies soll dann durch ein „Gewaltmonopol der UNO“, wie nachhaltig vom früheren links-liberalen Außenminister *Kinkel* (FDP) propagiert, und mit Umwandlung der NATO von einem System der kollektiven Verteidigung („Feind steht außen“) in ein System der kollektiven Sicherheit („Feind steht innen“) eingerahmt werden, um so „pragmatisch“ weitgehend der eigentlichen Absicht zu entsprechen, den Staatenpluralismus abzuschaffen.

Man könnte natürlich sagen, daß die Gründe, die für die Existenzberechtigung des Staates als solchen angeführt werden, *prima facie* in der Tat für die Existenz eines einheitlichen, die ganze Menschheit umfassenden Weltstaates also für die *civitas maxima* zu sprechen scheinen. Die wesentliche Rechtfertigung des Staates ist die Abschaffung des Selbsthilferechts, bei dem sich letztlich derjenige Rechtsanspruch durchsetzt, welcher von der größten Gewaltbereitschaft, also letztlich der Tötungsbereitschaft getragen ist. Dieses das Tötungsrecht einschließende Selbsthilferecht der Individuen, genauer (und historisch korrekt): der Familien(oberhäupter) könnte man als das eigentliche vorstaatliche Menschenrecht ansehen, das mit der Blutracheverpflichtung als seinem wesentlichen Vollstreckungsmechanismus verbunden war. Solange es mehrere Staaten gibt, muß deshalb mit dem Phänomen Krieg gerechnet werden, was nichts anderes darstellt als das Selbsthilferecht der Staaten, auf die das Recht auf Leben und Tod (*ius vitae necisque*) übergegangen ist: Die Friedenswahrung - letztlich kann dabei nur die Verwandlung der Kriegsgefahr in eine Bürgerkriegsgefahr erreicht werden - wird dann zum wesentlichen Argument zugunsten eines Weltstaates, hilfsweise eines Europa-Staates.

Politischer Universalismus Ausdruck vormodernen Denkens

Anders als die linken Anhänger des politischen Universalismus meinen, ist ihre Vorstellungswelt allerdings nicht besonders modern, ein Eindruck, der lediglich dadurch entsteht, weil die technischen Mittel der jüngsten Moderne, insbesondere die Kommunikationsmittel, vor allem aber die Militärmittel eine Verwirklichung entsprechender relativ alter Vorstellungen von der politisch einheitlich organisierten Menschheit machbar erscheinen lassen. Demgegenüber läßt sich feststellen, daß gerade der partikuläre Nationalstaat als „Unikat des Okzidents“ (so *Hans-Ulrich Wehler*, Nationalismus. Geschichte, Formen, Folgen, erschienen in der Reihe C. H. Beck. Wissen, München 2001, S. 16ff.), gegen den sich der politische Universalismus richtet, nach den antiken Stadtstaaten das spezifisch Europäische der Menschheitsgeschichte darstellt (so *Jean-Marie Guéhenno*, Das Ende der Demokratie, 1994, s. Auszug in: *Klaus Stüwe / Gregor Weber* (hrsg.), Antike und moderne Demokratie, Reclam, 2004, S. 380). Dagegen stellt sich als wirklich universell neben der Organisation von Menschen in Stammesverbänden, die man wegen ihrer langen Dauer und Häufigkeit als „natürliche Ordnung“ ansehen mag, die Reichsidee (Imperium) dar. Gerade weil die Idee des Imperiums nicht an Europa und an dessen politische Traditionen gebunden ist, sondern etwa mit dem asiatischen Politikverständnis verbunden werden kann, spricht

einiges dafür, daß die sog. Globalisierung als *politisches* Projekt, welches die europäische Nationalstaatsidee durch Europäisierung und schließlich Globalisierung überwindet, für unabsehbare Zeit auch das Ende der Demokratie und der mit ihr verbundenen Freiheitsidee einleiten könnte.

Die Reichsvorstellung als Ausgangspunkt des politischen Universalismus ist allerdings primär religiös legitimiert, weil politischer Bezugspunkt desselben die „Menschheit“ ist, die im Unterschied zu dem für die national-staatliche Demokratie maßgeblich weltlich-juristischen Begriffs des Bürgers, eine biologische, vor allem aber eine theologische Kategorie darstellt. Deshalb ist der Universalismus religiösen Vorstellungen immanent und geht ideengeschichtlich in Europa mindestens bis auf die Zeit der Eroberungen *Alexander des Großen* (356-323 v. Chr.) zurück. Dies drückte sich bereits in den Worten des antiken Historikers und frommen Priesters des Delphischen Orakels, *Plutarch* (ca. 45-ca. 125 n. Chr.), wie folgt aus: „Wenn die Gottheit die Seele Alexanders, die sie zur Erde sandte, nicht so früh wieder zu sich berufen hätte, würde ein einziges Gesetz über allen Menschen walten, und zu einer und derselben Gerechtigkeit hätten sie wie zu einem gemeinsamen Licht aufgeschaut; jetzt aber ist der Teil der Erde sonnenlos geblieben, der Alexander nicht sah“ (zitiert bei *Hans Erich Stier*, *Welteroberung und Weltfriede im Wirken Alexander des Großen*, 1973, Anm. 144; s. auch *Franz Kampers*, *Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage*, 1901). Naturgemäß mußte *Plutarch* das definitiv von *Cäsar* (100-44 v. Chr.) begründete Römische Reich, also die aus der römischen Republik durch imperiale Expansion hervorgegangene besondere Monarchie, als Erfüllung des historischen Prozesses ansehen, der durch *Alexander* eingeleitet worden war.

Freiheitsfeindlichkeit des politischen Universalismus

Der wesentliche Einwand gegen den theologisch und damit - säkularisiert - ideologisch nahe liegenden politischen Universalismus, für den sich durchaus beeindruckenden Formeln, wie die des Chinesen *Menzius* finden lassen, („Da im Himmel keine zwei Sonnen stehen, gibt es auf der Erde auch keine zwei Könige“) ist seine gegen die politische Freiheit gerichtete Tendenz. Schon die Entwicklung, die zum Christentum als Staatsreligion des Römischen Reiches und damit zur Politisierung des religiösen Universalismus führen sollte, muß dabei auch als ein Vorgang gesehen werden, der wie schon beim Henotheismus der Stoa politisch gegen die städtische Autonomie gerichtet war (s. *Hans G. Kippenberg*, *Die vorderasiatischen Erlösungsreligionen in ihrem Zusammenhang mit der antiken Stadtherrschaft*, 1988, insbes. S. 330 ff. zum politischen Funktionsverlust der Städte; s. auch die *Peter Brown*, *Die letzten Heiden - Eine kleine Geschichte der Spätantike*, 1995, S. 82, über die Weigerung von Christen, unter Berufung auf ihr Christsein die Stadt ihrer Herkunft zu nennen), die dem Römischen Reich weithin den Charakter eines Städtebundes gegeben hatte, wobei in den sog. freien Städten des griechischen Ostens die demokratische Regierungsform - wenngleich einbindungspolitisch zunehmend zur Oligarchie deformiert - und damit die Vorstellung von politischer Freiheit wohl bis in das 3. Jahrhundert n. Chr. überleben konnten. So hat etwa der kleinasiatische Rhetor *Aelius Aristides* um 150 n. Chr. hervorgehoben, daß das Römische Reich sich gegenüber dem konkurrierenden persischen Reich durch die sich selbst verwaltenden Poleis auszeichnen würde (s. *Frank Kolb*, *Die Stadt im Altertum*, 1984, S. 169).

Die gegen die partikularistische Freiheitskonzeption gerichtete religiös motivierte universalistische Vereinheitlichungstendenz machte dabei logischerweise nicht bei der Vereinheitlichung, wenn nicht gar Vereinigung der Völker halt, sondern setzte sich in der Vereinigung der Staatskompetenzen im mächtigen Kaisertum fort. Der für die Zivilreligion

von Byzanz maßgebliche Reichstheologe *Eusebios* (ca. 260-ca. 340) hob hervor (s. dazu *Ende von Ivánka*, Rhomäerreich und Gottesvolk. Das Glaubens-, Staats- und Volksbewußtsein der Byzantiner und seine Auswirkungen auf die ostkirchlich-osteuropäische Geisteshaltung, 1968, S. 50 f.), daß die beiden großen Weltmächte, die römische Monarchie als Vollendung des Hellenismus und die Lehre Christi, gerade in dem Augenblick, wo sie auf dem Höhepunkt ihrer Entfaltung angelangt waren, in der Konstantinschen Wende die ganze Menschheit versöhnt und zu einem Freundschaftsbund zusammengeschlossen hätten. Für *Eusebios* (s. *Hans Fenske / Dieter Mertens / Wolfgang Reinhard / Klaus Rosen*, Geschichte der politischen Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2001, S. 135) bedeutete dementsprechend Christentum nicht nur das Ende der Vielgötterei, sondern auch die Überwindung der damit verbundenen Vielstaaterei. Dementsprechend beruht die byzantinische Staatskonstruktion auf der Vorstellung, daß Kirche und Staat nur unterschiedliche Aspekte derselben Gemeinschaft des rechtgläubigen Volkes darstellen, das seinen aus der Universalität des Glaubens folgenden Herrschaftsanspruch etwa mit dem Vorwurf des „*Phyletismus*“, also der „nationalen Absonderung“, gegen Bestrebungen abzuwehren suchte, die sich der Oberhoheit von Konstantinopel zu entziehen suchten.

Europäische Besonderheit: Universalismus (nur) geistig-religiöses Konzept

Die weltgeschichtliche Besonderheit von (West-)Europa besteht demgegenüber nun darin, daß dieser politische Universalismus, der auch den Islam und theoretisch auch die asiatischen Religionen kennzeichnet, im Konflikt der universalistischen Mächte Papsttum und römisch-deutsches Kaisertum überwunden wurde. In diesem Kampf, der zur theoretischen Akzentuierung der Unterscheidung und schließlich Trennung von Weltlichem (*Temporalia*) und Religiösem (*Spiritualia*) zwang, konnte sich dann der Partikularismus des Politisch-Weltlichen, der etwa im islamischen Kulturkreis *a priori* als illegitim ausgemacht wird, als mit einer religiösen Haltung vereinbar etablierten.

Den Beginn dieser Entwicklung kann man mit der Formel des 12. Jahrhunderts *rex est imperator in suo regno* ansetzen, die theoretisch noch die aus dem politischen Monotheismus abgeleitete Folgerung der Universalherrschaft (Kaisertum) akzeptiert, sie aber *in concreto* abgeschwächt und durch die Neulegitimation des partikulären Königtums schließlich überwunden hat. Diese Formel wurde dann von *Bartus von Saxoferrato* (1312-1357) mit dem Schlagwort *civitas sibi princeps* (die Bürgerschaft, die sich selbst Fürst ist) auf die souveränen Stadtrepubliken ausgedehnt. Damit war der Rahmen bereitet, in dem die Rezeption der politischen Wissenschaft der Antike ihre volle Wirkung entfalten konnte und dabei schließlich zum demokratischen Nationalstaatskonzept führen sollte, das in der Tat, wie die damit notwendiger Weise einhergehende politisch-ideologische Strömung des Nationalismus, neben der damit innerlich verbundenen wissenschaftlich-technischen Revolution als die eigentliche Frucht der Aufklärung eine (west-)europäische Besonderheit dargestellt hat: Über die „Natur“ als gegenüber der religiösen Offenbarung selbstständige Erkenntnisquelle, konnte durch die Rezeption des paganen antiken Schrifttums schließlich die naturwissenschaftlich-technische Zivilisation errichtet werden, die im islamischen Kulturkreis schon deshalb nicht möglich war, weil dort die Vorstellung der göttlichen Allmacht sogar zur Leugnung von Naturgesetzen als theologische Grundauffassung führte, was mit Wellen der Ent-Hellenisierung einherging. Letzteres zeigte sich in der Vorstellung einer als Theokratie zu beschreibenden Nomokratie, also der Herrschaft des geoffenbarten Gesetzes, das einer wesentlichen Funktion des politischen Prozesses, nämlich der freien Gesetzgebung von vornherein die Grundlage entzog. Es blieb dann keine Raum für eine unterschiedliche Gesetzgebung, gegen die im übrigen die christlichen Apologetiker im Römischen Reich, das den freien Städten weitgehend ihr

Rechtsetzungsrecht beließ, polemisiert hatten. Unterschiedliche Gesetzgebung und Staatenpluralismus als Freiheitsgarantie sind allerdings eng verbunden. Umgekehrt hindert der Staatenpluralismus nicht daran, gleiche Gesetze zu erlassen, wenn die nach Überzeugung der Mehrheit in den mehreren Staaten zutreffend und interessengerecht sind. So ist es etwa keinem Staat verwehrt, seine Steuergesetzgebung derjenigen des Großherzogtums Luxemburg anzupassen. Der Universalismus braucht jedoch die Steuervereinheitlichung, nicht um den Staaten mit der niedrigsten Besteuerung zu folgen, sondern um alle Staaten zu zwingen, die höchsten Steuern zu erheben.

Während *Alanus Angelicus* 1230 den Staatenpluralismus positivistisch noch damit begründet hatte, daß der Papst die Teilung der Menschheit in *regna (divisio regnorum)*, die einem Völkerrechtsparagrafen der Digesten (1,1,5) entsprechen, approbiert habe, ging der aus der Schule des *Thomas v. Aquin* kommende, aristotelisch argumentierende *Johannes Quidort* (Johannes von Paris) 1302 bereits davon aus, daß das partikuläre Königtum als Vorläufer der späteren Nationalstaaten das Gemeinwohl der natürlichen politischen Gemeinschaft am besten wahre, weil eine Weltmonarchie der natürlichen Verschiedenheit der Völker, ihrer Lebensbedingungen und ihrer Kultur nicht gerecht werden könne. Deshalb müsse es mehrere Reiche geben, während die Universalität strikt spirituell zu verstehen sei. Spätestens seit dem 15. Jahrhundert sind an Universitäten und auf kirchlichen Konzilien die *nationes* als legitime politische Einheiten anerkannt, die den jeweiligen Fürsten mit der Sprachgemeinschaft zur Wahrung des *bonum commune* der *patria communis* verbinden.

Staatenkonkurrenz Grundlage von Freiheit und Wohlstand

Der Herrschaftspluralismus der Vielstaatlichkeit hat *per se* eine die Freiheit wahrende Funktion, weil dabei als letzter Ausdruck von Freiheit zumindest eine „Abstimmung mit den Füßen“ durchgeführt werden kann, die selbst im Zeitalter der Despotie zur Notwendigkeit einer Mäßigung der Machtausübung führt: So hat der altindische machiavellistische Staatstheoretiker *Kautilya* in seiner „*Arthashastra*“ zur Verhinderung der Reichsflucht eine vernünftige Wirtschaftspolitik empfohlen. Dies war allerdings nur ein pragmatischer Kompromiß des Universalismus mit der Realität, in der er sich glücklicherweise nicht durchsetzen konnte. Das praktische Scheitern des Universalismus hat etwa auch zeitweilig in der chinesischen Hochkultur eine große Bandbreite unterschiedlicher politischer Auffassungen hervorgebracht, jedoch haben alle diese unterschiedlichen Schulen die Auffassung vertreten, daß es bei einer ordentlichen Regierung nur *eine* Meinung geben dürfe: „Auf der Welt gibt es keine zwei Wege und unter einem genialen Herrscher gibt es keine abweichenden Überzeugungen. Heute aber verfolgt jeder Fürst eine andere Politik, und die hundert Schulen vertreten unterschiedliche Lehren. Dies bedeutet, daß einer recht und einer Unrecht hat, einer Ordnung einer Chaos schafft“: So der Philosoph *Xunzi* (310-230 v. Chr.), (zitiert bei *Heiner Roetz*, *Der Zhouzeitliche philosophische Diskurs*, in: *Einheit und Vielfalt in China*, Hg. *Eglbauer / Treter*, 2005, S. 2 f.). Die Tatsache, daß sich dann tatsächlich in China ein Reich durchgesetzt hat, ist wesentliche Ursache, daß China, das ursprünglich sicherlich ein größeres technisches Potential als Europa aufgewiesen hatte, gegenüber Europa etwa seit 1600 zurückgeblieben ist.

Umgekehrt stellte die Anerkennung des Macht- und Staatenpluralismus in (West-)Europa als legitim und damit die Begründung der auf souveräner Gleichheit seiner Subjekte beruhenden Völkerrechtsordnung eine wesentliche machtpolitische Grundlage für die Entstehung einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung dar: Mittelfristig waren die Staaten bei der Kriegsfinanzierung erfolgreicher, die sich auf eine entsprechende Wirtschaftsordnung mit

gesicherten Eigentumsrechten und wirtschaftlichem Wettbewerb stützen konnten. Einschränkend muß allerdings gesagt werden, daß noch weitere Bedingungen gegeben sein müssen, die sicherstellen, daß die Staatenkonkurrenz die politische Rationalisierung und damit den Freiheits- und Wissenschaftsgrad herbeiführt wie er in Europa als Prozeß zu beobachten war. Dies ergibt der Vergleich mit Indien (s. dazu *Stefan Breuer*, Staatenkonkurrenz und politische Rationalisierung in Indien und Westeuropa, in: *Saeculum* 36, 1985, S. 151 ff.), wo die Staatenkonkurrenz zum Ruin und zur Übernahme des Gebietes durch fremde islamische Herrschaft führen sollte. Die wesentliche Erklärung dafür, daß die Entwicklung der Staatenkonkurrenz in Indien und Europa unterschiedliche Folgen hatte, ist wohl, daß nur in Europa ein Nationalismus entstand, was bedeutet, daß der staatliche Machtapparat zu einem Instrument politisch autonomer Gruppierungen werden konnte, die das Kriegsrisiko kalkulierten. Dagegen hat in Indien das Kastensystem, das als eines der am meisten anti-nationalistischen Ordnungsprinzipien ausgemacht werden kann, das Entstehen von politischen Nationen verhinderte.

Im Rahmen eines Völkerpluralismus, der prä-national und dann national den Staatenpluralismus trug, erkannte der klassische Liberalismus den die politische Freiheit sichernden Mechanismus des Staatenpluralismus. Deshalb stellte für ihn die Existenz von Außenbeziehungen ein Element der die Freiheit sichernden Gewaltenteilungslehre dar: Bei *John Locke* ist diese so konstruiert, daß die dritte Gewalt nicht die richterliche ist (die als Teil der Exekutive angesehen wird), sondern in der „föderativen Gewalt“ besteht, also in den besonderen Außenbeziehungen eines Staates, was voraussetzt, daß es Außenpolitik und nicht bloße „Weltinnenpolitik“ gibt. Auch nach Übergang zur Gewaltenteilungslehre, wie sie nunmehr allgemein verstanden wird, haben liberale Theoretiker die Bedeutung der Existenz von Außenbeziehungen im demokratischen Zeitalter hervorgehoben: Nach *Lord Acton* ist die „Förderung (wie der Komplex Staatenpluralismus in der klassischen liberalen Literatur bezeichnet ist, *Anm.*) „das einzige Mittel, um nicht nur die Herrschaft der Mehrheit, sondern auch die Macht der Volksgemeinschaft zu zügeln“, d.h. der Staatenpluralismus ist auch ein wesentliches Mittel, Liberalismus und Demokratie kompatibel zu machen.

Selbst wenn die föderative Gewalt aufgrund von Staatenfusionen von einem völkerrechtlichen Prinzip zu einem innerstaatlichen Verfassungselement mutiert, stellt dieses bei durchdachter Verfassungskonstruktion ein entscheidendes Freiheitselement dar: Wenn etwa - so die ursprüngliche Konzeption der US-Verfassung - die theoretisch unbeschränkte Steuererhebungs- und Sozialisierungsgewalt auf der Ebene der Einzelstaaten einer Föderation angesiedelt bleibt und gleichzeitig durch die Verfassung des Zentralstaates das gesamtstaatliche Niederlassungsrecht, d.h. die „innere Reichsflucht“ von Mensch und Kapital garantiert ist, dann wird der Gesetzgeber der Gliedstaaten seine umfassende demokratische Vollmacht nicht in einer unbeschränkten Weise ausüben können, weil er dann die verarmende Abwanderung seiner Bevölkerung riskiert.

Japan als außereuropäischer Beleg für den Erfolg des Staatenpluralismus

Ein Quasi-Föderalismus, also die beschränkte innerstaatliche Wirkung der Funktionsweise des Staatenpluralismus kann im Übrigen als wesentliche Ursache für den Erfolg Japans ausgemacht werden, das bislang das einzige nicht-europäische Land dargestellt hat, das den Schritt zur Industriegesellschaft schaffte (auch wenn dies nur durch einen Anstoß durch Europa möglich gewesen sein dürfte). Der Quasi-Föderalismus aus etwa 240 Fürstentümern hatte seine Grundlage im Herrschaftsdualismus von Tennō und Militärherrscher (Shogunat), was die Dezentralität der Herrschaft sicherte, da auch die in Bürgerkriegen um die zentrale

Herrschaft besiegten Fürstentümer ihre Ränge dem Tennō verdankten und damit nicht generell ausgerottet werden konnten. Die Dezentralität der Herrschaft spiegelt sich im offiziellen Begriff des *baku-han* und bedeutet eine Herrschaftsordnung aus zahlreichen Fürstentümern (*han*) unter Kontrolle der (Zelt-)Regierung (*baku*). Die maßgebliche Herrschaftstheorie von *Dazai Shundai* (1680-1747) ging dahin, daß alle Lehren, die nach der chinesischen Reichseinigung 221 v. Chr. zur Rechtfertigung des Zentralismus entwickelt worden waren, eine Abweichung von der wirklichen Auffassung des *Konfuzius* darstellen würden und somit das dezentrale Herrschaftssystem Japans (*hōken ron*) den idealen Vorstellungen der „vormaligen Könige“ (d.h. die weisen Herrscher der chinesischen Vorzeit), also der Zeit, als in China noch mehrere Staaten existierten, nahe käme; deshalb sei das Shogunat mit seinen Fürstentümern dem Absolutismus (*gunken*-System) der direkten Tennō-Herrschaft der Heian-Zeit vor 1185 und damit dem Konzept der chinesischen Universalmonarchie seit der Reichseinigung vorzuziehen. Der japanische Herrschaftsdualismus und der damit verbundene Quasi-Föderalismus konnte wie bei *Yamazaki Ansai* (1618-82) auch Tennō-orientiert verstanden werden, indem das Shogunat nur insofern als legitimiert anerkannt wurde, als es den Auftrag des Tennō erfüllt, der ihm durch Herrschaftsdelegation das Volk anvertraut habe. Berechtigterweise hatte *Ogyū Sorei* (1666-1728) die Befürchtung geäußert, das dualistische System könne einige Fürsten, obwohl Vasallen des Shōgun, denken lassen, daß der Kaiserhof ihr wahrer Herr sei, weil sie ihre Adelsränge von Kyōto erhielten. In der Tat sollte im 19. Jahrhundert in dem mit Tennō-Wappen privilegierten Fürstentum Chōshō die Lehre verbreitet werden, wonach das seit 1185 errichtete Herrschaftssystem abgelehnt werden müsse, weil seine Existenz dem „Weg des Usurpators“ (*hadō*) entspreche. Man kann daran erkennen, daß die quasi-föderative Machtverteilung zu Machtabgrenzungsproblemen führt, deren Erfassen jedoch die Grundlage des konstitutionellen Denkens und damit letztlich des Rechtsstaats darstellt.

Vor allen ist die quasi-föderale Machtaufteilung eine maßgebliche Grundlage für das Aufkommen des Kapitalismus, der wesentlich dadurch zu charakterisieren ist, daß sich die ökonomische Funktion des Grundeigentums (*dominium*) von der Herrschaftsfunktion (*imperium*) ablöst. Im vormodernen Japan verminderte das dezentral-dualistische Herrschaftssystem trotz der Militärherrschaft die Konfiskationsgefahr, so daß sich insgesamt die Steuerbelastung auf vielleicht 25% des Einkommens belaufen haben dürfte. Die Hauptgefahr für die Eigentumsrechte bestand im Erlaß von Entschuldungsdekreten (*tokuseirei*) vorgeblich zugunsten der Bauern, hauptsächlich zu Gunsten der Samurai; allerdings wurde weitgehend eingesehen, daß derartige Gläubigerenteignungen die Grundlage der Kreditwirtschaft, bei der ein Zinssatz von 10% üblich war, zerstören würde. In Japan scheint seit dem 12. Jahrhundert die private Vererbbarkeit des Grundstückeigentums anerkannt worden zu sein, was wesentlich auf die dezentrale Herrschaftsstruktur zurückgeführt werden kann, bei der die Fürsten mit Steuerbefreiungen (*jishimen*) und Gewährleistung von Eigentumsrechten um die Kaufleute konkurrieren mußten. Umgekehrt konnten sich Monopolstellungen dann nicht so schädlich auswirken, weil sie jeweils auf ein Fürstentum beschränkt waren.

Ein theoretischer Ansatz in China

Immerhin hat es einen chinesischen Theoretiker, nämlich *Gu Yanwu* (1613-1682) gegeben, der den Zusammenhang zwischen einer dezentralen Machtstruktur und der Minderung der Despotie erkannte. Seine Intention kann dabei als durchaus nationalistisch gekennzeichnet werden, was einen außereuropäischen Beleg für den Freiheitscharakter des Nationalismus ergibt. *Gu Yanwu* hat seine Theorie vor allem in den „Neun Abhandlungen über das

Präfektursystem“ (übersetzt und - eher negativ - erläutert von *Rolf Trauzettel*, Ein Konzept zur Reform der chinesischen Staatsbürokratie aus dem 17. Jahrhundert, in: *Saeculum* 1984, S. 183) ausgeführt, in dem er bei Aufgreifen des ursprünglich von *Konfuzius* gerechtfertigten Feudalsystems ein dezentral-föderalistisches China vorschlug, bei dem die Provinzen die volle Steuerhoheit hätten und dabei die Einnahmen nur zum geringen Teil an den Zentralstaat abgeführt werden sollten. Für den „Sohn des Himmels“ (Kaiser) sah *Gu Yanwu* mehr eine zeremonielle Stellung vor, was durch eine Unterscheidung von Regierung und Reich herbeigeführt werden sollte. Das Reich wurde dabei als kulturelle Größe verstanden und damit die Regierungsgewalt vom Kaiser abgelöst gedacht - eine entfernte Ähnlichkeit zur europäischen Entwicklung, wo der Universalismus religiös-ethisch verstanden wurde und von der partikulären politischen Machtausübung getrennt wurde. Die tatsächliche Regierung und Verwaltung würde von den Karrierebeamten gestellt, die ungeachtet ihrer Herkunft aufgrund von Examina rekrutiert würden (wie es durchaus chinesische Praxis war) und dieses Zusammenspiel bei konzeptioneller Trennung des Universalismus des als kulturelle Größe verstandenen Reichs von der Regierung würde dann dem Interesse des Volks entsprechen, indem dadurch der Despotismus des Kaisers beseitigt wäre.

Es ist *Gu Yanwu* berechtigter Weise vorgeworfen worden, seine Vorschläge hätten nur den Zweck gehabt, über weitgehend autonome Provinzen die Möglichkeit einer Gegenmacht der Chinesen gegen die seit 1644 herrschende mandschurischen Dynastie zu schaffen; denn sicherlich war er mit seiner Familie (seine gelehrte Mutter hatte mit Ende der chinesischen Ming-Dynastie Selbstmord verübt) ein Feind der als Fremdherrschaft empfundenen mandschurischen Qing-Dynastie (die bis 1911 herrschen sollte), in deren Dienste zu treten er sich trotz attraktiver Angebote verweigert hat (zum Gesamtkomplex, s. den Aufsatz von *Georg Ebertshäuser* in: *Einheit und Vielfalt in China*, Hg. *Eglbauer / Treter*, 2005, S. 83 ff.). Diese Kritik geht aber fehl, weil der Kampf gegen die Fremdherrschaft immer ein wesentliches Element gewesen ist, Menschen für die Freiheitsidee politisch zu mobilisieren. Selbst wenn sich sein Interesse wirklich nur darauf beschränkt hätte, wie ihm auch vorgeworfen wurde, dem Beamtentum zur eigentlichen Macht zu verhelfen, dann kann zumindest die Argumentationsweise von *Gu Yanwu* als - nicht verwirklichter - Beleg für die Richtigkeit der (west-)europäischen Freiheitsentwicklung angeführt werden, daß nämlich die Lösung des Politischen vom Universalismus und damit die Überwindung von Despotie durch eine partikuläre Gestaltung der Politik, Grundvoraussetzung der politischen Freiheit darstellt. Deshalb stellt der Staatenpluralismus, der demokratiethoretisch vom Völkerpluralismus gestützt sein muß, eine wesentliche Garantie von Freiheit und Wohlstand dar, was aber die Europaideologie zunehmend verkennt.

Sinn des Staatenpluralismus: Abwehr der Despotie

Will man den Prozeß umkehren, der vom Universalismus zum politischen Partikularismus und damit mit dem Nationalstaatsgedanken zum Weltlichkeitsprinzip geführt hat, der den Bürger zur maßgeblichen politischen Kategorie gerinnen ließ, dann dürfte dies mit erheblichen Risiken verbunden sein. Langfristig könnte damit die Rückkehr der universalistischen religiösen Despotie bevorstehen, die relativ schnell zur wirtschaftlich-technischen Unterentwicklung führen würde. Insofern bedeutet die politische Globalisierung einen Zentralangriff auf die Freiheitskonzeption. Diese Rückkehr zum politischen Universalismus ist - wie eingangs ausgeführt - durchaus nahe liegend und wird letztlich durch das Arsenal der vormodernen politischen Mythologie determiniert. Aufgrund der Zentralisierungstendenz, die der politischen Herrschaft als solcher wegen ihrer Kompetenz-Kompetenz (= Souveränität) immanent ist, kann eine die Freiheit wahrende Konstruktion des

Föderativprinzips nur durch Anerkennung eines Sezessionsrechts gewahrt werden: Daher sind alle Vorstellungen etwa von der „Irreversibilität“ einer Europa-Entwicklung (*H. Kohl*, CDU) freiheitsfeindlich, wenn nicht gar totalitär; derartige Vorstellungen sind letztlich in ähnlicher Weise absurd als würde man postulieren, daß einem bislang erfolgreichen marktbeherrschenden Unternehmen die Marktanteile „irreversibel“ zustehen müssen.

Die Anerkennung des Staatenpluralismus als legitimes Element der Sicherung der Freiheit und damit die Verknüpfung von Liberalismus und Nationalismus, also eine national-liberale Position, könnte sich in Deutschland als mehrheitsfähig erweisen; diese Position sollte nicht in der Zurückweisung des Universalismus bestehen, sondern würde auf ein Aufgreifen der Formel von *Johannes Quidort* (Johannes von Paris) von 1302 hinauslaufen, wonach der Universalismus primär spirituell zu verstehen sei, was im Postulat von *Friedrich Meinecke*, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates von 1928, dergestalt zum Ausdruck gekommen ist, daß das Nationalgefühl das weltbürgerliche Ideal einer übernationalen Humanität einschließt. Diese Verknüpfung kann sich etwa in der Kooperation von natürlichen und juristischen Personen bei wirtschaftlichen Transaktionen auswirken, d.h. die Ablehnung des politischen Universalismus kann durchaus mit der Akzeptanz des gewissermaßen privaten, wirtschaftlichen Universalismus einhergehen. Letzter übt durchaus einen indirekten Druck dahingehend aus, daß die politische Machtausübung in den einzelnen in die Weltwirtschaft integrierten Staaten gemäßigt bleibt, weil diesen sonst mit „Reichsflucht“ (Auswanderung von Kapital und Menschen) begegnet werden kann. Bei einem Weltstaat ist jedoch diese Fluchtmöglichkeit verbaut, was auch erklärt, daß die Universalherrschaft mittelfristig zu einer Despotie führen würde, die nur schwer abzuschütteln wäre.

Damit kann auch der ökonomische Sinn des Staatenpluralismus aufgezeigt werden: Dieser ist im Bereich der sog. öffentlichen Güter dem Weltstaat in der gleichen Weise überlegen wie im Bereich der Privatwirtschaft das Privateigentum dem allgemeinen Staatseigentum: Mit Privatunternehmen sind etwa permanente Insolvenzen verbunden, die aber in der Regel die Gesamtwirtschaft nicht schädigen, sondern letztlich in deren Interesse liegen. Bei Insolvenz der Gesamtwirtschaft gibt es kein Entrinnen und die Chancen für einen weiteren Aufschwung könnten gering werden: Ein Grund, weshalb insbesondere schnell auftauchende Großreiche in Asien, die zunächst durchaus zu einer wirtschaftlich-kulturellen Blüte geführt haben, ziemlich schnell wirtschaftlich gescheitert und dann verschwunden sind.

Europa-Staat bedeutet Sozialismus und damit Unfreiheit

Dies zeigt im übrigen, daß der politische Universalismus, einschließlich der Europa-Idee als gedanklicher Übergangslösung zum eigentlich angestrebten Weltstaat vor allem zur sozialistischen Ideenströmung paßt, für die Privateigentum und Staatenpluralismus ohnehin allenfalls als Übergangslösung und als „Kompromiß mit der Wirklichkeit“ akzeptabel sind. Demgegenüber hat in der Lehre des klassischen Liberalismus der Völker- und Staatenpluralismus seinen bleibenden Wert, weil dies ein wesentliches Mittel ist, die durchaus nicht von vornherein garantierte Kompatibilität von Liberalismus und Demokratie zu sichern. In vergleichbarer Weise geht eine genuin konservative Philosophie davon aus, daß der Mensch aufgrund seiner Knappheit an Zeit (Sterblichkeit) und sonstiger Unzulänglichkeiten nicht universeller Kulturvermittler sein kann, so daß unterschiedliche Kulturen erforderlich werden, die letztlich nur durch unabhängige Staaten zu garantieren sind, um den kulturellen Reichtum der Menschheit zu gewährleisten. Für Liberalismus und Konservatismus stellen also die den Staaten- und Völkerpluralismus garantierende Nationalität und damit der Nationalstaat einen bleibenden Wert dar, der auch bei internationaler Wirtschaftsintegration nicht schwindet,

sondern weiterhin seine maßgebliche politische Rechtfertigung behält: Die internationale Kooperation von Individuen und privaten juristischen Personen kann dann, dies sei nochmals hervorgehoben (um umgekehrten Kurzschlüssen, wonach das Nationalstaatskonzept einen „geschlossenen Handelsstaat“ gebiete, entgegenzutreten), auch ein zentrales Element sein, daß die politische Herrschaftsausübung einen gemäßigten Charakter behält: Es ist dann eben die „Abstimmung mit den Füßen“ und auch in Form des Kapitalexports möglich. Von einem Weltstaat aus könnte man dagegen nicht die Flucht ergreifen.

Hinsichtlich des als Vorstufe zu einem Weltstaat gedachten „Europa“ ist deshalb vor allem an die politische Richtung der Christdemokratie, zu deren eigentlichen Daseinzweck schon seit längerem die Euro-Ideologie geworden ist, die Frage zu richten, wann sie ihre erkennbar sozialistische Grundhaltung aufgibt und ob sie sich wirklich an der byzantinischen politischen Theologie und an derjenigen des Islam orientieren will, wonach der Staatenpluralismus Teufelszeug ist und deshalb die phönizische Prinzessin Europa aus der heidnischen griechischen Mythologie verehrt werden muß.

Die Ausführungen lassen sich in 10 Thesen zusammenfassen:

1. Der als modern angesehene politische Universalismus (Weltstaatsbestrebungen) repräsentiert im Gegensatz zur Annahme seiner Anhänger die auf religiöser Herrschaftsbegründung beruhende Vormoderne; dieser Universalismus gründet auf der letztlich theologischen Prämisse, wonach der Begriff „Menschheit“, der letztlich eine biologisch-theologische Größe darstellt, eine einheitliche Rechts- und Staatsordnung impliziert: Wie es im Himmel nur eine Sonne gibt, so kann es auf Erden nur eine Herrschaft geben (so der Konfuzianer *Menzius*).
2. Dieser traditionelle politische Universalismus hat eine freiheitsfeindliche Tendenz, die in den Worten des byzantinischen Reichs-Theologen *Eusebios* zum Ausdruck gebracht worden ist: „Als dann aber der Herr und Heiland erschien und zugleich mit seiner Ankunft Augustus als der erste Römer Herr der verschiedenen Nationen wurde, da löste sich die pluralistische Vielherrschaft auf, und Frieden erfaßte die ganze Erde“; die entsprechende Tendenz des politischen Islam ist wie folgt zu beschreiben: „Selbst wenn jede Gruppe für sich einen entschieden monotheistischen Glauben hätte, wäre die Menschheit insgesamt polytheistisch, da sie ihre zahlreichen religiösen Richtungen nicht als ein und dieselbe identifizieren könnten“ (*Zirker*).
3. Der in (West-)Europa entstandene Staatenpluralismus und die Anerkennung desselben als legitim (Proto-Nationalismus) ist Bestandteil der Trennung von Politik und Religion, die sich als Folge der säkularen Auseinandersetzung zwischen (römisch-deutschen) Kaiser und römisch-katholischen Papst einstellte: Die Weltlichkeit der politischen Herrschaftsbegründung führt zur Erkenntnis, daß eine Vielzahl von Herrschaftsgebieten aufgrund ihrer Sachnähe effektiver und auch menschenfreundlicher ist als die als Universalmonarchie verstandene Universalherrschaft.
4. Der Herrschaftspluralismus der Vielstaatlichkeit hat per se eine die Freiheit wahrende Funktion, weil dabei als letzter Ausdruck von Freiheit eine „Abstimmung mit den Füßen“ durchgeführt werden kann, die selbst im Zeitalter der Despotie zur Notwendigkeit einer Mäßigung der Machtausübung führt: So hat der altindische machiavellistische Staatstheoretiker *Kautilya* in seiner „*Arthashastra*“ zur Verhinderung der Reichsflucht eine vernünftige Wirtschaftspolitik empfohlen.

5. Die Anerkennung des Macht- und Staatenpluralismus in (West-)Europa als legitim und damit die Begründung der auf souveräner Gleichheit seiner Subjekte beruhenden Völkerrechtsordnung ist wesentliche machtpolitische Grundlage für die Entstehung einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung: Mittelfristig waren die Staaten bei der Kriegsfinanzierung erfolgreicher, die sich auf eine entsprechende Wirtschaftsordnung mit gesicherten Eigentumsrechten und wirtschaftlichem Wettbewerb stützen konnten.
6. Für den klassischen Liberalismus stellte die Existenz von Außenbeziehungen ein Element der die Freiheit sichernden Gewaltenteilungslehre dar: Bei *John Locke* ist diese so konstruiert, daß die dritte Gewalt nicht die richterliche ist (die als Teil der Exekutive angesehen wird), sondern in der „föderativen Gewalt“ besteht, also in den besonderen Außenbeziehungen eines Staates, was voraussetzt, daß es Außenpolitik und nicht bloße „Weltinnenpolitik“ gibt.
7. Auch nach Übergang zur Gewaltenteilungslehre, wie sie nunmehr allgemein verstanden wird, haben liberale Theoretiker die Bedeutung der Existenz von Außenbeziehungen im demokratischen Zeitalter hervorgehoben: Nach *Lord Acton* ist die „Föderation (wie der Komplex Staatenpluralismus in der klassischen liberalen Literatur bezeichnet ist, *Anm.*) „das einzige Mittel, um nicht nur die Herrschaft der Mehrheit, sondern auch die Macht der Volksgemeinschaft zu zügeln“, d.h. der Staatenpluralismus ist auch ein wesentliches Mittel, Liberalismus und Demokratie kompatibel zu machen.
8. Selbst wenn die föderative Gewalt aufgrund von Staatenfusionen von einem völkerrechtlichen Prinzip zu einem innerstaatlichen Verfassungselement mutiert, stellt es bei durchdachter Verfassungskonstruktion (der beim bundesdeutschen Föderalismus nicht vorliegt!) ein entscheidendes Freiheitselement dar: Wenn etwa - so die ursprüngliche Konzeption der US-Verfassung - die theoretisch unbeschränkte Steuererhebungs- und Sozialisierungsgewalt auf der Ebene der Mitgliedsstaaten angesiedelt bleibt und gleichzeitig das gesamtstaatliche Niederlassungsrecht, d.h. die „innere Reichsflucht“ von Mensch und Kapital garantiert ist, dann wird der Gesetzgeber eines Mitgliedstaats / Bundeslandes seine umfassende demokratische Vollmacht nicht in einer unbeschränkten Weise ausüben können, weil er dann die verarmende Abwanderung seiner Bevölkerung riskiert.
9. Aufgrund der Zentralisierungstendenz, die der politischen Herrschaft als solcher wegen ihrer Kompetenz-Kompetenz (= Souveränität) immanent ist, kann die die Freiheit wahrende Konstruktion des Föderativprinzips nur durch Anerkennung eines Sezessionsrechts gewahrt werden: Daher sind alle Vorstellungen etwa von der „Irreversibilität“ einer Europa-Entwicklung (*H. Kohl*) freiheitsfeindlich, wenn nicht gar totalitär; derartige Vorstellungen sind letztlich in ähnlicher Weise absurd als würde man postulieren, daß einem bislang erfolgreichen marktbeherrschenden Unternehmen die Marktanteile „irreversibel“ zustehen müssen.
10. Die Anerkennung des Staatenpluralismus als legitimes Element der Sicherung der Freiheit und damit die Verknüpfung von Liberalismus und Nationalstaatskonzeption (Nationalismus), also eine national-liberale Position, könnte sich in Deutschland als mehrheitsfähig erweisen wie sie nunmehr mehrheitlich wohl von der AfD vertreten wird; diese Position sollte nicht in der Zurückweisung des Universalismus bestehen, sondern würde auf ein Aufgreifen der Formel von *Johannes Quidort* von 1302

hinauslaufen, wonach der Universalismus primär spirituell zu verstehen sei, was im Postulat von *Friedrich Meinecke*, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates von 1928 dergestalt zum Ausdruck gekommen ist, daß das Nationalgefühl das weltbürgerliche Ideal einer übernationalen Humanität einschließt.

Hinweis:

Mit der (christlich-demokratischen) „Mitte“, die vor allem aufgrund ihrer Europatümelei ideologie-politisch nur noch nach links *vermitteln* kann, setzt sich der Verfasser in seinem Werk auseinander:



[Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#) von Josef Schüßlburner von Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010)

[Neu kaufen:](#) EUR 8,50

Daß der im Ansatz freiheitsfeindliche Sozialismus unter Einschluß des Nationalsozialismus der Nationalstaatskonzeption entgegentreten muß, wengleich er sich in bestimmten Phasen mit dem Konzept der dem Sozialismus verpflichteten „fortschrittlichen Nationen“ auch nationalistisch gibt, erläutert das weitere Werk des Verfassers:



[Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus](#) von Josef Schüßlburner von Lichtschlag (Broschiert - 31. Januar 2008)

[Neu kaufen:](#) EUR 24,80